

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Muster einer Niederschrift über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 53 BDSG-2018 iVm Art 29 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (ab 25.5.2018)

Frau/Herr _____ ist als Mitarbeiter/Funktionsträger des Vereins _____ bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsverwaltung mit folgenden Aufgaben beschäftigt:

Sie/er wurde heute darauf hingewiesen und darüber aufgeklärt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten wie zum Beispiel Name, Adresse, Geburts- und Eintrittsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zugehörigkeit zu Gewerkschaft, Erhalt von Aufwandsentschädigungen, Funktion, Bankverbindungen usw. unbefugt zu erheben, zu verarbeiten (das bedeutet zum Beispiel zu speichern oder zu übermitteln) oder zu nutzen (sog. Datengeheimnis). Sie/er wurde weiter darüber belehrt, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit bzw. nach Beendigung der Funktion in dem Verein fortbesteht.

Insbesondere wurde sie/er darüber belehrt:

- dass bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsverwaltung die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten sind. Ein Textabdruck des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO sowie weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz:
www.bfdi.bund.de
- dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben sowie den berechtigten Interessen des Vereinst erhoben, verarbeitet oder sonst wie genutzt werden dürfen. Insbesondere ist jede private Verwendung der Daten sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb des Satzungszwecks untersagt, solange keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- dass Daten, die nicht mehr benötigt werden oder deren Erhebung und Speicherung sich als rechtswidrig erweist, unverzüglich und sicher zu löschen oder ausnahmsweise zu sperren sind.

- dass eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bereits dann vorliegt, wenn der Mitarbeiter bzw. Funktionsträger seine vereinsinterne Zuständigkeit überschreitet.
- dass bei Zweifeln, Problemen oder Fragen der Datenschutzbeauftragte des Vereins oder, wenn dieser nicht bestellt ist, der Vorstand eingeschaltet werden muss.
- dass der Mitarbeiter oder Funktionsträger verpflichtet ist, durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erhebt, verarbeitet oder nutzt, unbefugten Dritten weder auf den von ihm benutzten noch fremden Rechnern oder sonstigen Datenverarbeitungs-Systemen zugänglich sind, insbesondere auch nicht Familienangehörigen oder Besuchern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tätigkeit in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Hierzu berät der Datenschutzbeauftragte bzw. der Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben .
- dass bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben Schadensersatzansprüche sowie Geldbußen und Strafen drohen.

Der Mitarbeiter/Funktionsträger erklärt, dass zur Zeit keine weiteren Fragen offen sind und kein weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Ihr/ihm ist bekannt, dass sie/er sich mit Fragen, Anregungen oder Kritik jederzeit an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann und soll.

Abschließend erklärt Frau/Herr _____: Ich verpflichte mich, die Regelungen des Datenschutzes im Verein einzuhalten und das Datengeheimnis in dem oben genannten Sinn zu wahren. Ich erkläre weiter, eine Kopie dieser Niederschrift erhalten zu haben.

_____, den _____

.....

Unterschriften Vereinsvertreter und Mitarbeiter/Funktionsträger